

# Mehr, wenn's RECHT ist!



## Das RECHTS-ABC Sonn- und Feiertagsarbeit

Wer an einem Sonntag oder an einem auf einen Werktag fallenden Feiertag arbeitet, hat Anspruch auf einen Ersatzruhetag. Der Ruhetag für Sonntagsarbeit ist innerhalb von 2 Wochen, der für Feiertagsarbeit innerhalb von 8 Wochen zu gewähren.

Im Übrigen müssen jährlich mindestens 15 Sonntage im Jahr beschäftigungsfrei bleiben.  
§ 11 Abs. 1 und 3 ArbZG.

## Wussten Sie schon,

....dass jedes Gericht eine sogenannte „Rechtsantragsstelle“ eingerichtet hat. Diese hilft Ihnen bei der Erhebung Ihrer Klagen und beim Stellen Ihrer Anträge.

## Aus der Rechtsprechung

Mit der Teilnahme an einem Live-Rollenspiel nimmt der Teilnehmer stillschweigend in Kauf, fahrlässig zugefügte Verletzungen hinzunehmen. Er hat keinen Anspruch auf Schadenersatz.

(LG Osnabrück, Urteil vom 28.01.2016, Az.: 4 O 1324/15)

## Die Gerichtsstätten Geras

(eine historische Betrachtung)

In dem vor etwa 600 Jahren entstandenen Geraer Gerichtsbezirk ging die Gerichtsausübung vom damaligen Schultheißen mehr und mehr auf die Stadt über. Mit der Bestätigung der Stadtrechte Geras in den Jahren 1487 und 1658 bestanden schließlich: **der regierende Rat** (nahm Verwaltungsangelegenheiten wahr), **der ruhende Rat** (bestand aus den nicht gewählten Ratsmitgliedern) und **der sitzende Rat** (sprach in den Angelegenheiten der niederen Gerichtsbarkeit Recht). (Fortsetzung folgt)

## Die Rechtsfrage!

Bianka B. ist Kellnerin in einem Geraer Restaurant und hat mit ihrem Freund am bevorstehenden Wochenende einen Ausflug geplant. Kann ihr Arbeitgeber verlangen, dass Bianka auf den Ausflug verzichtet und stattdessen am kommenden Sonntag kellnert?

Auflösung der Frage vom 09.04.:

Nein, wer trotzdem den Blinker anschaltet, riskiert gleich zwei Bußgelder: eins für unerlaubtes Halten in zweiter Reihe und eins für ordnungswidriges Blinken!

Förderverein

Rechtspflege Kunst und Kultur e.V.

Justizzentrum Gera, Fach D5

[www.vereinrechtundkunst.de](http://www.vereinrechtundkunst.de) / [foerder@vereinrechtundkunst.de](mailto:foerder@vereinrechtundkunst.de)